



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement
des Innerern
3003 Bern
Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Sarnen, 6. März 2026

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause.**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

chère Elisabeth

Mit Schreiben vom 26. November 2025 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) betreffend Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gemäss neuer Verordnungsbestimmung Art. 19c ELV sollen Personen, die in einem Heim oder Spital leben, aber während einer bestimmten Zeit zu Hause wohnen, einen entsprechenden Anteil der Pauschale erhalten, die für Personen vorgesehen ist, die ganzjährig zu Hause leben. Um die Durchführung effizient und möglichst einfach zu halten, werden drei Stufen der Verweildauer festgelegt, während der sich eine Person ausserhalb der Institution aufhält. Diese Stufen bestimmen den Anspruch auf einen Teil der ganzen jährlichen Pauschale von Fr. 11 160.– (Art. 14a Abs. 4 ELG). Lebt die Person 60 Tage zu Hause, soll der Anspruch auf ein Sechstel der Pauschale bestehen, bei 90 Tagen auf ein Viertel und bei 120 Tagen auf ein Drittel.

Die Abstufung nach Aufenthaltsdauer (60/90/120 Tage) ermöglicht eine nachvollziehbare, effiziente, praktikable und einheitliche Berechnung der Leistungen. Sie führt im Regelfall zu einer einfachen Kontrolle und reduziert den administrativen Aufwand sowohl für die Durchführungsstelle als auch für die betroffenen Institutionen.

Der tatsächliche Abklärungsaufwand zur Bestätigung der Abwesenheiten hängt massgeblich von der Kooperationsbereitschaft der Institutionen (Heime, Spitäler) bei der Datenlieferung ab und kann je nach Ausprägung zu einem höheren oder geringeren Zusatzaufwand führen. Wir empfehlen deshalb, den meldenden Institutionen die Verwendung der AHV-Nummer der leistungsbeziehenden Person vorzuschreiben. Dadurch ist diese eindeutig identifiziert und Nachfragen diesbezüglich erübrigen sich. Die Institutionen führen die AHV-Nummer bereits im Dossier ihrer Klienten, da sie diese auch für die Abrechnung mit den Krankenversicherern einsetzen müssen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die gewählte Stufenlösung zu unverhältnismässigen Sprüngen in der Leistung führen und damit Personen mit vergleichbarem Betreuungsbedarf unterschiedlich behandeln kann. Bereits ein einzelner zusätzlicher Tag kann einen spürbaren finanziellen Unterschied machen, obwohl der tatsächliche Betreuungsaufwand nur minimal steigt. Die in Art. 19c vorgesehene Berechnungsmethode mit den drei Tagesabstufungen wirft vor diesem Hintergrund Fragen der Gleichbehandlung sowie der sachlichen Angemessenheit auf. Zudem besteht die Gefahr, dass die fixen Schwellen Fehlanreize setzen, indem Aufenthalte zu Hause gezielt auf das Erreichen einer bestimmten Stufe ausgerichtet werden.

Unter Abwägung zwischen administrativer Praktikabilität und individueller Gerechtigkeit unterstützen wir den vom Bundesrat gewählten Kompromiss der Dreistufenregelung als pragmatische und gut umsetzbare Lösung. Wir befürworten die Einführung von Art. 19c ELV und empfehlen, die Auswirkungen der Regelung nach einer Einführungsphase zu evaluieren.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement



Daniel Wyler
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Ausgleichskasse / IV-Stelle Obwalden
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Staatskanzlei (OWSTK.5706)